

## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Marz vom 18.12.2019 über die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle.

Gemäß § 66 Gesetz vom 29.11.1993 über die Vermeidung, Sammlung, Beförderung und Behandlung von Abfällen - Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl.Nr. 10/1994 idgF, im Zusammenhang mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

### § 1

Für die Benützung der Abfallsammelstelle der Gemeinde Marz wird eine Gebühr (Abfallbehandlungsabgabe) erhoben.

### § 2

- (1) Zur Entrichtung der Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle sind die Eigentümer der im Pflichtbereich gemäß dem Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz liegenden Anschlussgrundflächen verpflichtet.
- (2) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht für Wohnungseigentum. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- (3) Ist die im Pflichtbereich gelegene Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.
- (4) Der Abgabeananspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Abfallsammelstelle möglich ist.

### § 3

- (1) Bemessungsgrundlage für Wohnobjekte ist die Anzahl der Personen, die am Stichtag mit der Adresse der im Pflichtbereich gelegenen Anschlussgrundfläche im Melderegister nach dem Meldegesetz 1991 eingetragen sind.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für Betriebsobjekte wird entsprechend dem Personenäquivalent mit der Anzahl von drei Personen festgesetzt.
- (3) Stichtag ist der 15. Juni des Jahres der Abgabenvorschreibung.

### § 4

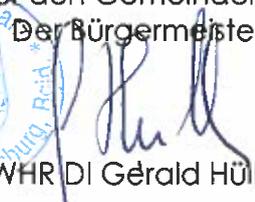
- (1) Der Einheitssatz wird für Wohnobjekte mit € 10,00 pro mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeter Person festgesetzt. Für Betriebe wird der Beitragsatz bei einer durchschnittlichen Personenzahl von drei Personen eines Haushaltes mit € 30,00 festgesetzt.
- (2) Die Höhe der Abgabe für Wohnobjekte ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes für Wohnobjekte von € 10,00 mit der Anzahl der Personen nach § 3 Abs. 1.
- (3) Die Höhe der Abgabe für Betriebsobjekte ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes für Wohnobjekte von € 10,00 mit der durchschnittlichen Personenzahl eines Haushaltes von drei Personen und beträgt demnach € 30,00.  
Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

## § 5

Die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle ist am 15. August mit dem Gesamtbeitrag fällig.

## § 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 21.12.2017 des Gemeinderates der Gemeinde Marz betreffend die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister  
  
WHR DI Gerald Hüller



Angeschlagen am 27.12.2019  
abgenommen am 13.01.2020  
Der Bürgermeister: